



Beschaffungsamt
des Bundesministeriums
des Innern

Rahmenvereinbarung

ZIB13.11 - 9991/20/VV:1

über

E-Learning-Module für das Fortbildungsportal der Bundesverwaltung

Rahmenvertragsnummer 21312

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

dieses vertreten durch das

Beschaffungsamt des BMI,

dieses vertreten durch die Präsidentin des Beschaffungsamts,

Brühler Str. 3, D – 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

Bietergemeinschaft

Fischer, Knoblauch & Co. Medienproduktionsges. mbH, Lilienthalallee 7, 80807 München

(bevollmächtigtes Mitglied der Bietergemeinschaft)

sowie

M.I.T e-Solutions GmbH, Am Houiller Platz 4c, 61381 Friedrichsdorf/Ts.;

Know How! AG, Magellanstraße 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen;

bit media e-solutions GmbH, Kaerntner Strasse 337, 8054 Graz (Austria);

Fischer, Knoblauch & Co. Medienproduktionsg. Berlin mbH, Heylstraße 33, 10825 Berlin;

Fischer, Knoblauch & Co. Medienproduktionsg. (FFM) mbH, Louisenstr. 68,

61348 Bad Homburg

- Auftragnehmerin -

§ 1 Gegenstand und Vertragsbestandteile	3
§ 2 Vergabe der Einzelaufträge	4
§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin	4
§ 4 Reporting durch die Auftragnehmerin	5
§ 5 Versicherungspflicht	6
§ 6 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeiter	6
§ 7 Vergütung	7
§ 8 Voraussichtliches Abrufvolumen	7
§ 9 Vertragslaufzeit	8
§ 10 Kündigung	8
§ 11 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz	9
§ 12 Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden	10
§ 13 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT	11
§ 14 Nutzungsrechte	12
§ 15 Schlussbestimmungen	16

§ 1 Gegenstand und Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind Unterstützungsleistungen zur Erweiterung des E-Learning-Angebotes auf dem Fortbildungsportal der Bundesverwaltung (ILIAS-Plattform der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - BAKöV) und weiteren Lernplattformen in der Bundesverwaltung sowie der elektronischen Fortbildungsangebote für die in der Liste abrufberechtigter Bedarfsträger genannten Stellen des Bundes. In der Leistungsbeschreibung werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen weiter präzisiert.
- (2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Bedarfsträger alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich in folgender Geltungsreihenfolge aus:
 - den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung,
 - der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren ZIB13.11 - 9991/20/VV:1 und den sonstigen auftraggeberseitig bereitgestellten Vertragsunterlagen,
 - dem Angebot der Auftragnehmerin vom 20.05.2021 einschließlich Preisblatt und sonstigen Anlagen,
 - dem jeweiligen Einzelauftrag auf Basis
 - des EVB-IT Dienstvertrages (Langfassung) in der Fassung vom 01.04.2018 bzw.
 - des EVB-IT Dienstvertrages (Kurzfassung) in der Fassung vom 01.04.2018 bzw.,
 - des EVB-IT Erstellungsvertrages in der Fassung vom 08.07.2013,
 - für den Einzelauftrag auf Basis von EVB IT den EVB IT-AGB zum jeweiligen EVB-IT-Vertrag,

- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern vom 01. April 2021,
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05. August 2003.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.
- (5) Durch den Einzelauftrag kann von den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nur abgewichen werden, soweit dies im Folgenden ausdrücklich zugelassen ist.

§ 2 Vergabe der Einzelaufträge

- (1) Die von dieser Rahmenvereinbarung umfassten Leistungen können von den in der Liste abrufberechtigter Bedarfsträger genannten Behörden und Einrichtungen des Bundes abgerufen werden.
- (2) Die Einzelaufträge erfolgen auf Basis der jeweiligen EVB-IT Verträge unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung. Der Vertragsschluss für den Einzelauftrag bedarf der Form des § 15 (1).
- (3) Grundsätzlich ist die Auftragnehmerin verpflichtet, jeden Einzelabruf anzunehmen. Soweit der Auftragnehmerin zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet sie sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin oder den Bedarfsträger. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn der Auftragnehmerin die Erfüllung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.
- (4) Nach Vertragsschluss hat die Auftragnehmerin – soweit im Einzelauftrag nichts Abweichendes geregelt ist – unverzüglich mit der Ausführung der beauftragten Leistung zu beginnen.
- (5) Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bedarfsträger abgerechnet.

§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern und ggf. weiteren externen Dienstleistern der Bedarfsträger verpflichtet. Über bestehende oder mögliche Probleme bei der Ausführung der Einzelaufträge informiert die Auftragnehmerin den jeweiligen Bedarfsträger unverzüglich nach eigener Kenntnis.

- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Leistungen unter eigener Verantwortung zu den vertraglichen Bedingungen, fristgerecht und in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Bei der Festlegung der Vorgehensweise zur Auftragsausführung hat die Auftragnehmerin die Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit, Verbindlichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu berücksichtigen. Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt des Einzelauftrags aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik.
- (3) Das Weisungsrecht bezüglich aller Mitarbeiter verbleibt bei der Auftragnehmerin. Die Kontinuität der Leistungserbringung ist durch die Auftragnehmerin zu gewährleisten.
- (4) Vor Beendigung ihrer Tätigkeit wird die Auftragnehmerin konstruktiv bei der Einarbeitung einer ggf. nachfolgenden Auftragnehmerin mitwirken.
- (5) Werden bei Leistungserbringung in den Räumlichkeiten des Bedarfsträgers Ausweise ausgegeben, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese bei Vertragsende oder bei Beendigung der Tätigkeit unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe von Ausweisen ist untersagt.
- (6) Aus Gründen der Nachhaltigkeit verpflichtet sich die Auftragnehmerin, im Sinne der Reduzierung der CO₂-Emissionen, bei erforderlichen Vor-Ort-Einsätzen zu prüfen, welches Personal bei gleicher Qualifikation minimale Anfahrtswege zum Einsatzort hat und dieses, soweit möglich, zu entsenden.

§ 4 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin vierteljährlich (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus diesem Vertrag erhält.
- (2) Der Auftraggeberin sind bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats für das vorherige Quartal nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege in der von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle zu übermitteln:
 - Bestellvolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) der Einzelaufträge jeweils mit folgenden weiteren Angaben: Produkt- bzw. Dienstleistungsbezeichnung, Anzahl, Einheit, Auftragsnummer, Auftragsdatum, Rechnungsempfänger
 - Kumuliertes Bestellvolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) bezogen auf alle Rechnungsempfänger
- (3) Bei Lizenzverträgen sind mindestens folgende zusätzliche Angaben notwendig:
 - Art der Lizenz

- Lizenzklasse
 - Lizenztyp
 - Lizenzmetrik
- (4) Sofern im jeweiligen Quartal kein Abruf erfolgt, meldet die Auftragnehmerin „kein Abruf“.
- (5) Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich, wenn 100 % der/des geschätzten Gesamtbedarfsmenge/Auftragsvolumen erreicht sind sowie innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert bei Erreichen von 60 % und 80 %.
- (6) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin bei Dienstleistungen innerhalb von 14 Tagen ergänzende Angaben zu Abrufdatum, Projekttitel, Bezeichnung der ggf. nachgeordneten Organisation des Bedarfsträgers sowie deren abrufende Stelle (z.B. Referatsbezeichnung), Ansprechpartner der abrufenden Stelle und Laufzeit des Projektes auf elektronischem Wege als Excel-Datei.

§ 5 Versicherungspflicht

Für die Auftragnehmerin und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft muss während der gesamten Vertragslaufzeit eine Industriehaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von 1 Million Euro und eine Industriehaftpflichtversicherung für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von 2 Millionen Euro bestehen. Eine Pauschalversicherung (Sach-, Personen- & Vermögensschäden) über den Betrag von mindestens 3 Million Euro (mindestens 1 Millionen Personenschäden/Sachschäden und mindestens 2 Millionen Vermögensschäden) wird als äquivalent angesehen. Die Auftragnehmerin wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelvertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche.

§ 6 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeiter

- (1) Der Auftragnehmerin kann die Leistung durch die in ihrem Angebot benannten Unterauftragnehmer erbringen.
- (2) Das Ausscheiden und die Beauftragung neuer Unterauftragnehmer und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin. Dies gilt auch für den Wechsel freiberuflicher Mitarbeiter. Auch im Fall des Ausscheidens von Unterauftragnehmern ist eine Einwilligung einzuholen, soweit dies zumutbar ist.

- (3) Soweit die Auftragnehmerin sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat sie durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die gemäß § 14 dieser Rahmenvereinbarung einzuräumenden Nutzungsrechte.
- (4) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer. Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist diese Weitergabe unzulässig.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis des Preisblatts und der dort angegebenen Festpreise, Tagessatzpauschalen und übrigen Preispositionen. Diese gelten für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages. Weitere Kosten werden nicht erstattet.
- (2) Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ein Tagessatz beträgt acht Zeitstunden, die bei Bedarf überschritten bzw. unterschritten werden können. Bei Überschreitung oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung mindestens viertelstundengenau auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes; der Minutensatz ein Sechzigstel des Stundensatzes. Reisezeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind von der Auftragnehmerin einzuhalten.
- (3) Materialkosten, Nebenkosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der Bedarfsträger sind durch obige Vergütung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- (4) Auf die Einzelaufträge findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Anwendung. Bei Weitergabe von Leistungsteilen an Unterauftragnehmer ist auf die Geltung der Verordnung PR Nr. 30/53 hinzuweisen.
- (5) Auf Rahmenvertragsebene sind keine Skonti vereinbart. Auf Einzelvertragsebene können Skonti gewährt werden.

§ 8 Voraussichtliches Abrufvolumen

- (1) Die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen haben ein geschätztes Gesamtvolumen von ca. 22,3 Mio. Euro (netto) bezogen auf den

maximalen Vertragszeitraum von vier Jahren (zwei Jahre Vertragslaufzeit zuzüglich zweimal ein Jahr Verlängerungsmöglichkeit gemäß § 9 Absatz 2) ermittelt.

(2) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

§ 9 Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt am 28.09.2021 und endet am 27.09.2023.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich zu gleichbleibenden Konditionen automatisch zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Auftraggeberin der Vertragsverlängerung nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende widerspricht.
- (3) Die Laufzeit eines Einzelvertrags bestimmt sich nach der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Zeit. Ein vor Ablauf der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung geschlossener Einzelvertrag behält seine Gültigkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. In diesem Fall gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung bis zur Beendigung des Einzelvertrags entsprechend fort.

§ 10 Kündigung

- (1) Während der in § 8 Abs. 1 genannten maximalen Laufzeit ist lediglich die außerordentliche Kündigung möglich. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 20 der AGB.
- (2) Das Recht der Parteien sowie der Bedarfsträger (in Bezug auf Einzelaufträge) zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Fall der außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Auftraggeberin sind auch die Bedarfsträger berechtigt, nach ihrer Wahl einzelne oder alle Einzelaufträge fristlos zu kündigen, soweit der wichtige Grund auch den jeweiligen Einzelauftrag berührt.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, den Bedarfsträgern unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

§ 11 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundsicherungs-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung, zu beachten. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Der jeweilige Bedarfsträger benennt im Einzelauftrag einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung im Sinne von § 28 DS-GVO personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, erklärt sich die Auftragnehmerin bereit, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem jeweiligen Bedarfsträger abzuschließen. Hierzu kann die Mustervereinbarung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsvereinbarung zugrunde gelegt werden. Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, wird die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorsehen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen des Bedarfsträgers.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin bzw. des Bedarfsträgers ihre Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, sofern nicht bereits geschehen. Für diesen Fall sichert die Auftragnehmerin zu, an der Geheimschutzbetreuung durch das BMWi teilzunehmen, sofern sie noch nicht geheimschutzbetreut ist. Die Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wird vom Bedarfsträger vorgegeben und hängt von der Einstufung der Verschlusssachen ab, zu denen das Personal der Auftragnehmerin Zugang erhalten soll oder sich Zugang verschaffen könnte.

- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin anlässlich der Leistungserbringung Zugriff auf Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) erhält, wird er die einschlägigen Bestimmungen der VSA sowie des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch - GHB) einhalten. Die Anlagen Merkblatt zur Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) und „Verpflichtung VS-NfD“ hat die Auftragnehmerin vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung zur Kenntnis genommen.
- (5) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist bereit, sich zum Korruptionsschutz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen, und stellt sicher, dass auch die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter dazu bereit sind. Mit der förmlichen Verpflichtung werden die Auftragnehmerin und die Mitarbeiter strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.
- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen den Auftraggeber auf diese hinzuweisen.
- (8) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vertragslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf die Auftragnehmerin diesen Rahmenvertrag und die darauf beruhenden Einzelaufträge nur mit Zustimmung der Auftraggeberin angeben.

§ 12 Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbe-

hörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 13 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich die Auftragnehmerin bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten. Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter <http://www.ilo.org>.
- (2) In Ansehung dessen kann die öffentliche Auftraggeberin von der Auftragnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages die Auftragnehmerin selbst oder die im Rahmen der Auftragsausführung durch sie Beauftragten, die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Sinne von Ziffer 1 der Verpflichtungserklärung nicht beachten, den Nachweis im Sinne von Ziffer 2 der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen nicht im Sinne der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ (siehe dort Ziffer 2 letzter Absatz) ermöglichen.
- (3) Hilft die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann die öffentliche Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen oder außerordentlich kündigen.

- (4) Im Falle der Vertragsstrafe kann die Auftraggeberin für jeden Kalendertag, an dem sich die Auftragnehmerin mit der Einhaltung der gesetzten Frist in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich die Auftraggeberin bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch die Auftragnehmerin nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin sowie sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin bzw. dem Bedarfsträger, soweit dieser rechtsfähig ist, an allen Werken aus Leistungen, die im Rahmen der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung erbracht werden („Arbeitsergebnisse“),

- dass nicht ausschließliche,
- für nichtgewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,

- für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten zur Recherche und zum Abruf mittels vom Bedarfsträger gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für den Bedarfsträger betreiben zu lassen,
- durch Dritte abändern, übersetzen, bearbeiten und umgestalten zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- zu verbreiten, soweit dies nicht gewerblich geschieht.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Arbeitsergebnisse, insbesondere deren Objekt- und Quellcode (Begriffsbestimmung gemäß EVB-IT Erstellungs-AGB) in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Macht die Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträger, soweit dieser rechtsfähig ist, von ihrem bzw. seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an den Arbeitsergebnissen ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Vervielfältigungs-, Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat sie bzw. er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung der Auftragnehmerin gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Weiterverbreitung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängelansprüche und auch, soweit die Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträger Ansprüche gegen die Auftragnehmerin geltend macht, die der Dritte seinerseits wegen der Arbeitsergebnisse gegen die Auftraggeberin bzw. den Bedarfsträger geltend gemacht hat.

Soweit die Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträger, soweit dieser rechtsfähig ist, ihre bzw. seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist sie bzw. er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Die Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträger ist jedoch berechtigt,

eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

Die Einräumung der Nutzungsrechte ist mit den vereinbarten Tagessätzen abgegolten. Die Regelungen des § 32c Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.

(2) Sofern Leistungen, Ergebnisse oder Inhalte der Auftragnehmerin auch Abbildungen von realen Personen betreffen, erklärt die Auftragnehmerin, die erforderliche Berechtigung zu besitzen, beispielsweise die Einwilligung der abgebildeten Person für den Verwendungszweck eingeholt zu haben. Dieser Verwendungszweck wird im jeweiligen Einzelabruf vereinbart und umfasst konkret folgendes:

- die Verwendung als Avatar in einem WBT,
- die Abbildung auf einem Printprodukt für die Zielgruppe (z.B. Flyer),
- die Abbildung auf einer Internetpräsenz (z.B. der Lernplattform).

Auf Verlangen der Auftraggeberin bzw. des Bedarfsträgers kann dieser bzw. diesem unverzüglich ein Nachweis darüber vorgelegt werden.

(3) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass dem vereinbarten Nutzungsrechtsumfang keine Rechte Dritter entgegenstehen und die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen oder des Werkes durch die Auftraggeberin bzw. den Bedarfsträger nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Insbesondere gewährleistet die Auftragnehmerin, dass sie mit allen Mitarbeitern oder ggf. beauftragten Unterauftragnehmern, die Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erbringen, ausreichende, insbesondere urheberrechtliche Vereinbarungen getroffen hat, um die Nutzungsrechte, so wie hier vereinbart, übertragen zu können.

Weitere Bestimmungen sind den Einzelaufträgen, insbesondere den EVB-IT-Vertragsdokumenten zu entnehmen, die gelten, soweit hier nichts Widersprechendes vereinbart ist.

(4) Klarstellung: Sofern extern beschaffte, multimediale Inhalte, wie Bilder, Grafiken und Videos, bei der Erstellung der Leistungsergebnisse/ Inhalte durch die Auftragnehmerin verwendet werden, ist durch die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass diese im Rahmen von Seminaren, Online-Kursen, Präsentationsfolien, Broschüren und sonstigen Druckwerken verwendet, sowie an Dritte weitergegeben werden dürfen. Eventuell erforderliche Namensnennungen des Urhebers werden durch die Auftragnehmerin sichergestellt und sind nur insofern zulässig, als dass sie nicht in unzumutbarer Art, z.B. auf-

grund der Größe, Form, Farbe oder Anordnung, kenntlich zu machen sind. Die Auftragnehmerin legt mit der Lieferung der Leistungsergebnisse/ Inhalte eine Liste der namentlich zu kennzeichnenden Inhalte vor.

(5) Beim Einsatz von Open Source Softwarekomponenten durch die Auftragnehmerin, gelten folgende Regelungen:

1. Die Auftragnehmerin garantiert, dass in den Arbeitsergebnissen keine Open-Source-Softwarekomponenten eingesetzt werden,

a. die dazu führen, dass Arbeitsergebnisse insgesamt unter der entsprechenden Open-Source-Software-Lizenz verbreitet werden müssen („Copyleft“) sowie

b. die dazu führen, dass der Quellcode von Arbeitsergebnissen öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

2. Die Auftragnehmerin stellt den Sourcecode der jeweiligen Open Source Softwarekomponenten sowie eine Liste in geordneter Form zur Verfügung, (i) welche Open-Source-Softwarekomponenten (ii) in welcher Version, (iii) zu welchem Zweck, (iv) nebst jeweils einschlägiger Lizenz sowie (v) damit verbundener Pflichten in Arbeitsergebnissen genutzt werden, wenn die jeweilige Leistung bereitgestellt wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern zulässig.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Ansprechpartner:

	Auftraggeberin
Name bzw. Organisationseinheit	Zentralstelle für IT-Beschaffung (ZIB)
Funktion	Kundenmanagement
Telefonnummer:	+49 (0)22899 610-3535
Faxnummer	+49 (0)22899 610-3537
E-Mail:	zib@bescha.bund.de



Teilbescheinigung zur sachlichen Richtigkeit gem. Nr. 2.2 der Anlage zur VV Nr. 9.2 ZBR BHO

Die Verantwortlichkeiten nach Nr. 1.2.2.1 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) werden bescheinigt.

Björn Göppel,
Regierungsinspektor